

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/566 vom 23. November 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_566](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_566)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/566 du 23 novembre 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/566 del 23 novembre 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Würdigung Gerichtsgutachten. Anspruch auf ganze Rente bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit für jegliche Erwerbstätigkeiten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. November 2015, IV 2013/566).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 2**

Zu prüfen ist vorab die Frage, ob das Gerichtsgutachten vom 7. Oktober 2015 (act. G 40) eine rechtsgenügeliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 2.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). 2.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die Parteien weder in tatsächlicher noch rechtlicher Sicht Mängel an der gerichtsgutachterlichen Beurteilung vorgebracht haben. 2.3 Bei der Würdigung des Gerichtsgutachtens fällt ins Gewicht, dass es auf eigenständigen gründlichen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden berücksichtigt und nachvollziehbar gewürdigt. Die darin vorgenommene Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Aus medizinischer Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem 23. Dezember 2009 für jegliche Tätigkeiten zu 100% arbeitsunfähig ist (act. G 40, S. 21). Im Vordergrund der erwerblichen Beeinträchtigung steht eine schwere koronare Herzkrankheit (act. G 40, S. 20). Die aus psychiatrischer Sicht bescheinigte 50%ige Arbeitsfähigkeit ist aufgrund der kardiologischen Einschätzung vor der Durchführung medizinischer Massnahmen, die mit beruflichen Massnahmen zu begleiten sind, nicht verwertbar (act. G 40, S. 20). Der psychiatrische Gerichtsgutachter hat ausführlich dargelegt, dass die Ressourcen des Beschwerdeführers erheblich durch das schwere Herzleiden beeinträchtigt sind (act. G 40, S. 7 ff. des psychiatrischen Teilgutachtens), weshalb kein Zweifel an der invalidenversicherungsrechtlichen Erheblichkeit des psychischen Leidens besteht. Dies gilt umso mehr als der psychiatrische Gutachter die Konsistenz der psychischen Beschwerden in Nachachtung der Rechtsprechung (BGE 141 V 281) geprüft und in allen Teilen bejaht hat (act. G 40, S. 11 des psychiatrischen Teilgutachtens), worauf vollumfänglich verwiesen wird. Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Gründe, vom Gerichtsgutachten abzuweichen. Im Übrigen schloss der psychiatrische Gutachter die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung mit ausführlicher Begründung aus (act. G 40, S. 10 des psychiatrischen Teilgutachtens).

### **E. 3**

Ausgehend von einer seit 23. Dezember 2009 bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten kann die Höhe der Vergleichseinkommen offen bleiben, da offensichtlich ein 100%iger Invaliditätsgrad und damit ein Anspruch auf eine ganze Rente resultiert. Der Beschwerdeführer hat sich am 18. April 2011 zum Leistungsbezug angemeldet (IV-act. 1), weshalb der Rentenbeginn in Nachachtung von Art. 29 Abs. 1 IVG auf den 1. Oktober 2011 festzusetzen ist. Eine allfällige zukünftige, von den Gerichtsgutachtern lediglich für „möglich“ gehaltene Verbesserung der Arbeitsfähigkeit (act. G 40, S. 21; zur als „ungewiss“ bezeichneten Prognose siehe act. G 40, S. 22) wird die Beschwerdegegnerin zu gegebener Zeit im Rahmen eines Revisionsverfahrens (Art. 17 Abs. 1 ATSG) zu prüfen haben.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.